

Senat der Republik

50.0.100 (Text 3)

D'ALIA

Abgeseget

Den Folgenden nach Art. 50 einfügen:

"Artikel 50 b"

(Repression von apologetischen oder von Ansporn gebenden Tätigkeiten von kriminellen Organisationen oder von über Internet vollzogenen unerlaubten Handlungen)

1. Wird wegen im Strafgesetzbuch oder durch andere strafrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Delikten der Anstiftung zur Begehung von Straftaten oder zum Ungehorsam gegenüber den Gesetzen vorgegangen und liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die die Annahme zulassen, dass jemand besagte Apologie- und Anspornhandlungen auf dem telematischen Wege vollzieht, kann der Innenminister nach Mitteilung an die Justizbehörde mit eigenem Dekret die Unterbrechung der angegebenen Tätigkeit verfügen, in dem er den Bereitstellern von Konnektivität zum Internet-Netz befiehlt, die zu diesem Zweck notwendigen Filterungsinstrumente zu nutzen.
2. Der Innenminister bedient sich für die Ermittlungen zum Zweck der Anwendung des Dekretes nach Absatz 1 der Polizia Postale (Post- und Fernmeldewesenpolizei, d. Ü.). Gegen die Unterbrechungsverfügung wird die Berufung bei der Justizbehörde zugelassen. Entfallen die im selben Absatz angegebenen Voraussetzungen, wird die Verfügung gemäß Absatz 1 jeweils aufgehoben.
3. In Abstimmung mit dem Innenminister und dem Verwaltungs- und Innovationsminister nimmt der Minister für wirtschaftliche Entwicklung zum Zweck der Anwendung dieses Paragraphen innerhalb von 60 Tagen nach Veröffentlichung dieses Gesetzes die Feststellung und die Definition der technischen Merkmale der Filterungsinstrumente nach Absatz 1 samt technologischen Lösungen vor.
4. Die Bereitsteller von Konnektivitätsdienstleistungen zum Internet müssen mit Wirkung des Dekretes gemäß Paragraph 1 für die Durchführung der auferlegten Filterungshandlung innerhalb einer Frist von 24 Stunden sorgen. Die Verletzung dieser Pflicht beinhaltet eine verwaltungsrechtliche geldstrafe in höhe von 50.000 bis 250.000 Euro, für deren Auferlegung das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung Sorge trägt.
5. Das 1. Komma im vierten Absatz des Paragraphen 266 des Strafgesetzbuches wird wie folgt ersetzt: "mittels Presse, auf dem Telekommunikationsweg im Internet oder mit anderen Mitteln der Propaganda".

<http://www.senato.it/japp/bgt/showdoc/frame.jsp?tipodoc=Emend&leg=16&id=392701&idoggetto=413875>